OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651881/6/JP

Datum:
Linz, 24. November 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des S H, vertreten durch RA Mag. G , W x, x W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. August 2020 und vom 23. September 2020, GZ: VA-FE-883/2020, betreffend der Aufforderung sich unter Vorlage eines Facharztbefundes für Psychiatrie amtsärztlich untersuchen zu lassen den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren wegen des Wegfalls des Beschwerdegegenstandes eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 27. August 2020 hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen. Dieser Bescheid wurde mit Bescheid vom 23. September 2020 amtswegig insofern ergänzt, als ein konkreter Termin für amtsärztliche Untersuchung unter Vorlage des Facharztbefundes für Psychiatrie vorgeschrieben wurde.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter ein Rechtsmittel. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit E-Mail vom 11. November 2020 legte die Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Befund und Gutachten über die Untersuchung von Haaren des Beschwerdeführers auf Suchtmittel vom 5. November 2020 vor. Weiters erreichte das Gericht mit E-Mail vom 16. November 2020 die psychiatrische Stellungnahme hinsichtlich des Beschwerdeführers vom 11. November 2020. Mit E-Mail vom 17. November 2020 übermittelte die belangte Behörde das amtsärztliche Gutachten der Polizeiärztin Dr. B H vom 13. November 2020, basierend auf der beim Beschwerdeführer durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung vom 12. November 2020.

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit „Information gemäß § 13 Abs 1 Führerscheingesetz“ wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet bis 3. Oktober 2020 unter der Auflage erteilt, dass der Beschwerdeführer sich bis zum 3. Oktober 2020 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage eines Befundes über eine Nachuntersuchung beim Facharzt für Psychiatrie zu unterziehen hat und dass er bis spätestens 3. April 2020 und 3. Oktober 2020 eine Haaranalyse von unbehandelten Haaren auf Drogen vorzulegen hat.

Das Gutachten über die Untersuchung von Haaren des Beschwerdeführers auf Suchtmittel vom 16. Juni 2020 (Probeentnahme 18. Mai 2020) ergab eine Konzentration von Tetrahydrocannabiol im niedrig positiven Bereich, weshalb die belangte Behörde den Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) aufforderte, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vorzulegen.

Der Beschwerdeführer unterzog sich am 11. November 2020 einer Untersuchung bei einem Facharzt für Psychiatrie und legte die Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vom 11. November 2020 am 12. November 2020 der belangten Behörde vor. Am 12. November 2020 wurde der Beschwerdeführer von der Polizeiärztin Dr. B H amtsärztlich untersucht und es liegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits das amtsärztliche Gutachten nach § 8 FSG vom 13. November 2020 vor.

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere der von der belangten Behörde nach Beschwerdevorlage übermittelten psychiatrische Stellungnahme und dem amtsärztlichen Gutachten.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

§ 24 Abs 4 FSG lautet: „Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

3.2. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer aufgefordert, sich zu einem bestimmten Termin unter Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der Beschwerdeführer hat sich, wie oben festgestellt während laufendem Beschwerdeverfahren beiden Untersuchungen – der psychiatrischen und der

amtsärztlichen - unterzogen. Die psychiatrische Stellungnahme und das amtsärztliche Gutachten liegen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann.
Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012).

Da sich der Beschwerdeführer sowohl einer amtsärztlichen als auch einer psychiatrischen Untersuchung unterzogen hat, wie ihm dies der von ihm bekämpfte Bescheid aufgetragen hat, ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers hinsichtlich des von ihm bekämpften Bescheides nicht mehr gegeben, das heißt, es besteht kein objektives Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Bescheides, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen war.

4. Nach § 33 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei. Dementsprechend war dem Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entsprechen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht

als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar